

*SBV - Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna*

*SSE - Société Suisse des Entrepreneurs
Syndicat Unia
Syndicat Syna*

V E R E I N B A R U N G
über den
Landesmantelvertrag für das schweizerische
Bauhauptgewerbe 2026-2031 (LMV 2026)

vom 29. Juni 2026

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich

einerseits

sowie

Gewerkschaft Unia
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

Gewerkschaft Syna
Römerstrasse 7, 4600 Olten

andererseits

Kapitel I: Zweck und Umfang der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die zusätzlich allgemeinverbindlich zu erklärenden Änderungen des LMV 2026-2031.

Kapitel II: Der LMV 2026

Art. 1 Inhalt

In Abänderung des bestehenden Bundesratsbeschlusses vom 5. März 2026 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe werden die nachfolgenden Änderungen zur Allgemeinverbindlicherklärung beantragt.

Art. 2 Weitere Änderungen

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

1 Der LMV gilt für die in den Betrieben nach Art. 2 LMV beschäftigten Arbeitnehmenden (~~unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes~~), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe tätig sind. Für Arbeitnehmende in einem Lehrverhältnis gilt, unabhängig ihres Alters, der Anhang 2 zum LMV.

~~Das Kantinen- und Reinigungspersonal untersteht diesem Vertrag, soweit es nicht den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen für das Gastgewerbe sowie für das Reinigungspersonal untersteht.~~

2 Ausgenommen sind:

- a) Poliere und Werkmeister;
- b) das leitende Personal;
- c) das technische und administrative Personal;
- d) das Kantinen- und Reinigungspersonal.

Art. 21 Kündigung des definitiven Arbeitsverhältnisses

1 Nach Ablauf der Probezeit kann das unbefristete Arbeitsverhältnis, ~~unabhängig, ob Arbeitnehmende im Stundenlohn oder Monatslohn~~, gegenseitig unter Einhaltung der folgenden Fristen gekündigt werden:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

2 unverändert

3 unverändert

4 unverändert

5 Besteht im Folgejahr Anspruch auf Rentenleistungen gemäss dem GAV FAR, so einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer ~~die Parteien~~ bis Mitte des Vorjahres schriftlich über den Leistungsbezug und melden dies der Stiftung FAR. Mit Beginn des Leistungsbezuges

endet das Arbeitsverhältnis automatisch. Verzichten beide Parteien einstweilen auf die Leistungen gemäss GAV FAR, so läuft das Arbeitsverhältnis weiter.

Art. 28 Überstunden und Minderstunden sowie Überzeit
1-4 unverändert

5 Per Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) entscheidet der Arbeitgeber über die Verwendung der Hälfte des vorhandenen Überstundensaldos, der Arbeitnehmer entscheidet über die andere Hälfte des vorhandenen Überstundensaldos. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können dabei entscheiden, a) die Überstunden auf dem Mehrstundenkonto zu belassen, b) die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auf Ende Januar auszuzahlen oder c) auf ein Langzeitferienkonto gem. Art. 28bis zu übertragen, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Führung eines Langzeitferienkontos vereinbart haben.

6-8 unverändert

Art. 28bis Langzeitferienkonto

1 In Betrieben, welche über ein Jahr bestehen und keine offenen GAV-Verstösse aufweisen oder in Betrieben deren Arbeitnehmer mit ISAB Cards ausgestattet sind und gegenüber denen keine überfälligen Forderungen von Seiten der Sozialversicherungen und von paritätischen Einrichtungen bestehen, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbaren, dass Überstunden auf ein Langzeitferienkonto gebucht werden.

2 Das Langzeitferienkonto soll den einzelnen Arbeitnehmenden ermöglichen, Zeitguthaben über längere Zeit zu äufnen und später insbesondere für zusätzlichen Urlaub, für nicht vom Parifonds Bau finanzierte berufliche Weiterbildung, persönliche Weiterbildung, Langzeiturlaub, Übernahme von Betreuungsaufgaben, vorübergehende Reduktion der Arbeitszeit und ähnliche Zwecke einzusetzen.

3 Dem Langzeitferienkonto können pro Kalenderjahr maximal 200 Stunden gutgeschrieben werden, namentlich durch unterjährige Zuweisung bei Erreichen des Gesamtsaldos von 120 Überstunden, sofern dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde, sowie durch Übertragung des Überstundensaldos am 31. Dezember, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies für ihren Anteil beschliessen (gem. Art. 28 Abs. 5 LMV).

4 Dem Langzeitferienkonto können maximal 700 Stunden gutgeschrieben werden, sofern der Betrieb das Langzeitferienkonto finanziell absichert. Ohne eine Absicherung beträgt der maximale Saldo 200 Stunden.

5 Für die finanzielle Absicherung des Langzeitferienkontos überweist der Arbeitgeber den geldwerten Betrag für die verbleibende Arbeitszeit auf dem Langzeitferienkonto auf ein zweckbestimmtes Sperrkonto oder schliesst eine Versicherung für den Fall einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Bezuges ab. Der Arbeitgeber dokumentiert den Arbeitnehmer umgehend über die Absicherung.

6 Der ganze oder teilweise Bezug des Langzeitferienkontos durch den Arbeitnehmer ist mit dem Arbeitgeber rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate im Voraus, zu vereinbaren. Der Bezug soll in der Regel tage- oder wochenweise erfolgen und die entsprechenden Stunden gemäss Arbeitszeitplanung werden vom Langzeitferienkonto abgebucht und als geleistete Arbeitsstunden zur Jahresarbeitszeit gerechnet. Weiter gelten die gleichen Bestimmungen wie

für Ferien, jedoch ohne Möglichkeit der Ferienkürzung gemäss Art. 329b OR. Besteht am Ende des Arbeitsverhältnisses noch ein Restguthaben, so werden die verbleibenden Stunden mit dem zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Grundlohn (inkl. 13. Monatslohn) ausbezahlt.

Art. 30 Kurzarbeit und Betriebseinstellungen infolge Schlechtwetter

1 unverändert

2 Bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden und/oder einen effizienten Arbeitsablauf verunmöglichen (wie bei Hitze, Regen, Schnee, Blitzschlag, grosser Kälte), sind Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen, soweit dies arbeits-technisch möglich ist.

3 Die Arbeitsunterbrechung erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers ~~oder dessen Stellvertreters~~. Er hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.

4 Arbeitnehmende haben sich während eines Arbeitsunterbruches infolge schlechten Wetters zur Verfügung des Arbeitgebers ~~oder dessen Stellvertreters~~ zu halten, um die Arbeit jederzeit wieder aufnehmen zu können, es sei denn, der Arbeitgeber habe den Arbeitnehmenden gestattet, frei über ihre Zeit zu verfügen. ~~Arbeitnehmende haben ferner während des Arbeitsunterbruches auf Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters andere zumutbare Arbeit zu leisten.~~

5 Alternativ kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden anweisen, eine andere zumutbare Arbeit zu leisten. Als zumutbar gilt dabei jede Arbeit, die im Beruf allgemein üblich und den Fähigkeiten der Arbeitnehmenden angemessen ist.

6 unverändert

Art. 34 Feiertage

1-4 unverändert

5 Alternativ kann ~~die eine~~ prozentuale Abgeltung der Feiertage schriftlich vereinbart werden. Massgebend ist jeweils der von der zuständigen paritätischen Berufskommission jährlich auf Grundlage der Seco Weisung «Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich» berechnete bestimmten Prozentsatz. Die Auszahlung erfolgt mit der monatlichen Lohnauszahlung. Die Abgeltungsmethode darf unterjährig nicht gewechselt werden.

Art. 38 Lohnklassen

1 Für die in Art. 37 LMV festgelegten Mindestlöhne gelten folgende Lohnklassen:

a) unverändert

b) A Bau-Facharbeiter: Absolvent der zweijährigen Ausbildung als Maurer EBA/Strassenbauer EBA, Baupraktiker EBA/Strassenbaupraktiker EBA. Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis, jedoch:

1. mit einem ~~von der SVK~~ anerkannten Kursausweis gemäss Anhang 5 oder

2. vom Arbeitgeber ausdrücklich als Bau-Facharbeiter anerkannt. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung A oder

3. mit einem ~~von der SVK~~ als nicht zur Lohnklasseneinteilung Q anerkannten ausländischen Fähigkeitszeugnis.

Q Gelernter Bau-Facharbeiter:

Bau-Facharbeiter, wie Maurer, Verkehrswegbauer (Strassenbauer) usw., mit einem ~~von der SVK~~ anerkannten Berufsausweis (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis) und mindestens dreijähriger Tätigkeit auf Baustellen (Berufslehrzeit gilt als Tätigkeit).

c) V Vorarbeiter:

Bau-Facharbeiter, der ~~eine von der SVK anerkannte Vorarbeiterschule~~ die eidg. Vorarbeiterprüfung mit Erfolg absolviert hat oder vom Arbeitgeber als Vorarbeiter ernannt wird.

2 unverändert

Art. 49 Reisezeit

1 Die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Jahresarbeitszeit gemäss Art. 26 LMV. ~~Sie ist zum Grundlohn zu entschädigen, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt. Sie ist vorbehältlich Absatz 3 im Folgemonat zum Grundlohn zu entschädigen. Übersteigt die tägliche Reisezeit 60 Minuten bei Anwendung eines Arbeitszeitkaltenders oder 90 Minuten bei Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung ist die darüber hinausgehende Reisezeit dem Mehr- und Minderstundenkonto gutzuschreiben und wird nicht im Folgemonat ausbezahlt (vorbehältlich Art. 28 Abs. 2 LMV).~~

2 Beim Einsatz von vermittelten Arbeitnehmern hat der Einsatzbetrieb dafür zu sorgen, dass für die vermittelten Arbeitnehmenden die gleiche Sammelstelle vereinbart wird, wie für das fest angestellte Personal.

3 Bis zu 20 Minuten Reisezeit (An- und Rückreise gemessen mit Google-Maps) von der Sammelstelle zur Baustelle werden mit der Baustellenzulage gemäss Art. 55 LMV abgegolten. Bis zu 10 Minuten zusätzliche Reisezeit können als Arbeitszeit im Sinne von Art. 26 LMV abgerechnet werden anstelle der Auszahlung.

^{3bis} Die pauschal gemäss Absatz 3 abgegoltene Reisezeit beträgt bis zum 31.12.2028 30 Minuten und bis zu 31.12.2029 25 Minuten.

4 Für die Einhaltung der im Arbeitsgesetz vorgesehenen Höchstarbeitszeiten sowie Zuschläge, ist die Reisezeit zu berücksichtigen.

Art. 58 Verbot der Schwarzarbeit

1 unverändert

2 Zur Feststellung von Schwarzarbeiten führen die zuständigen paritätischen Berufskommissionen ~~periodisch, in der Regel einmal monatlich, gemeinsame~~ Kontrollgänge durch.

3 Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot der Schwarzarbeit kann die zuständige paritätische Berufskommission – je nach Bedeutung des einzelnen Falles – eine Verwarnung oder eine Konventionalstrafe gegenüber dem Arbeitnehmer von höchstens CHF 3000.- aussprechen. Diese Konventionalstrafe wird durch die paritätische Berufskommission direkt beim Arbeitnehmer eingefordert. ~~Diese Konventionalstrafe wird vom Lohn zurückbehalten~~

~~und der paritätischen Berufskommission zur Verfügung gestellt, welche sie für die Anwendung und Durchsetzung der GAV zu verwenden hat.~~ Im Wiederholungsfalle kann der Arbeitgeber ausserdem den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen sofort auflösen. Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers bleiben vorbehalten.

4 unverändert

Art. 63 Verfahren

1 unverändert

2 Die paritätische Berufskommission:

- a) beschliesst ~~eine Firma einen Betrieb~~ bezüglich Einhaltung des LMV zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, sofern ~~die Firma ihren~~ der Betrieb seinen Sitz in ihrem ~~Gebiet~~ Zuständigkeitsgebiet hat bzw. die Baustelle sich in diesem Gebiet befindet. In den anderen Fällen benachrichtigt sie die zuständige paritätische Berufskommission;
- b) beschliesst, ob Feststellungen über die Unterstellung eines Betriebs oder eines Betriebsteils unter den LMV vorzunehmen sind, sofern der Betrieb seinen Sitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet hat;
- c) führt in der Regel unter schriftlicher Voranzeige eine Kontrolle bezüglich Einhaltung des LMV durch und kontrolliert ~~die Baustellen~~, soweit sich der ~~Firmensitz~~ Sitz des Betriebes bzw. die Baustelle in ihrem ~~Gebiet~~ Zuständigkeitsgebiet befindet. Sie kann Rechtshilfe bei anderen lokalen paritätischen Berufskommissionen anfordern;
- d) erstellt über ihre ~~Inspektionstätigkeit~~ Kontrolltätigkeit einen Kontrollbericht, welcher ~~der dem~~ betroffenen ~~Firma~~ Betrieb zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist zugestellt wird;
- e) kann die Aufgaben gemäss lit. ~~b und c~~ und d auch durch einen spezialisierten Dritten vornehmen lassen.

3-4 unverändert

5 Für den Beschluss zuständig ist die paritätische Kommission, ~~die~~ am Sitz des betroffenen Betriebes ~~Firma~~ zuständig ist; sie wird auch tätig, falls ihr eine andere paritätische Kommission eine allfällige Verletzung von LMV-Bestimmungen mitteilt. Bei Betrieben ~~Firmen~~ mit Sitz im Ausland ist die paritätische Kommission am Ort der Baustelle zuständig. Besondere Regelungen, wie bei Untertagbauarbeiten oder bei Arbeiten des Grund- und Spezialtiefbaus, bleiben vorbehalten.

6 Verweigert eine angerufene paritätische Berufskommission die angeforderte Rechtshilfe gemäss Abs. 2 dieses Artikels (lit. a und ~~b~~ c), bestimmt die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission SVK die für die Kontrolle und die allenfalls zu ergreifenden Sanktionen zuständige paritätische Berufskommission.

Art. 67 Sanktionen

1-4 unverändert

5 Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass der fehlbare Arbeitgeber und die fehlbaren Arbeitnehmenden von künftigen Verletzungen des LMV abgehalten

werden. Die Höhe der Konventionalstrafe bemisst sich in Würdigung der gesamten Umstände kumulativ nach folgenden Kriterien, wie:

- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) einmalige oder mehrmalige Verletzung (inkl. Rückfall) sowie Schwere der Verletzung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen. Eine mehrmalige Verletzung gilt als schwere Verletzung;
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
- 6 unverändert

Art. 71 Übergangsbestimmungen

3 Die in Art. 49 Abs. 1 LMV festgelegte Bestimmung: «Übersteigt die tägliche Reisezeit 60 Minuten bei Anwendung eines Arbeitszeitkalenders oder 90 Minuten bei Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung ist die darüberhinausgehende Reisezeit dem Mehr- und Minderstundenkonto gutzuschreiben und wird nicht im Folgemonat ausbezahlt» gilt erst ab 1. Januar 2027.

Anhang 2 Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge

Art. 5 Zusätzliche Leistungen

d) Auslagenersatz bei Versetzungen nach Art. 55 LMV; ~~die Baustellenzulage von Art. 55 Abs. 4 LMV während allen Lehrjahren jedoch im Ausmass von 50 %;~~

Anhang 5 Regelungen zur Lohnklasseneinreihung

Art. 2 Grundbildungen

1 ~~Absolventen~~ Abschluss einer beruflichen Grundbildung im Bauhauptgewerbe mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) gemäss Berufsbildungsgesetz in einem der nachstehenden Berufsfelder bzw. Berufe:

- ~~Maurer Baupraktiker~~
- Strassenbauer (~~Strassenbaupraktiker~~)
- Grundbaupraktiker
- Steinsetzer
- Industrie- und Unterlagsbodenbaupraktiker
- Gleisbaupraktiker

2 ~~Absolventen~~ Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) die Hilfstätigkeiten zum Bauhauptgewerbe in einem dem Geltungsbereich unterstellten Betrieb ausführen, sofern der Arbeitnehmende im angestammten Beruf in der Bauunternehmung tätig ist.

Beispiele:

- Mechanikpraktiker
- Strassentransportpraktiker
- Schreinerpraktiker
- Holzbearbeiter
- Polybaupraktiker

3 Absolventen einer Anlehre im Bauhauptgewerbe mit amtlichem Ausweis gemäss ~~al-~~tem Berufsbildungsgesetz³.

³ Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (alt BBG; SR 412.10).

Art. 3 Weiterbildungen

1-2 unverändert

3 ~~Absolventen~~ Abschluss des «Corso Muratori “A” Unia – ECAP Progetto frontalieri dell'edilizia», die nach dem 8. September 1994 durchgeführt wurden, mit Bestätigung des Berufsbildungsamtes des Kantons Tessin.

4 ~~Absolventen~~ Abschluss der Grundkurse des Schweizerischen Verbandes der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen (SVBS) gemäss altem Ausbildungsprogramm bzw. Absolventen der Grundkurse 1 bis 3 gemäss Ausbildungsprogramm Juli 1997 mit Zertifikat des SVBS.

5 ~~Absolventen~~ Abschluss von allen drei Zertifikationskursen Kernbohren, Wandsägen und Seilsägen des SVBS gemäss Ausbildungsprogramm 2017.

6 unverändert

7 ~~Absolventen~~ Abschluss von berufsorientierten Weiterbildungen im Bauhauptgewerbe im Umfang einer minimalen Kursdauer von 300 Stunden, welche in einer von der SVK anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden und mit Kurszertifikat des Ausbildungszentrums.

- a) Integrationskurse für Migranten mit dem Ziel, Sprache, Rechtsordnung und Kultur der Schweiz zu vermitteln, werden mit maximal 100 Stunden angerechnet. Die restliche Zeit ist durch besuchte bauhandwerkliche Kurse zu erbringen.
- b) Andere bauhandwerkliche Kurse, die im Ausland besucht worden sind, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die SVK entscheidet bei Unklarheiten über die Gleichwertigkeit.

8 ~~Absolventen~~ Abschluss aller drei Grundkurse für Schalungsbau und Betonarbeiten, Kanalisationen, Spriessungen und Schächte, Mauerwerksbau im AZ/SBV (Kurse 2311, 2313, 2331 des AZ-Kursprogrammes) mit Bestätigung des AZ/SBV.

9 ~~Absolventen~~ Abschluss aller fünf Kurse für Strassenbauer im AZ/SBV (Kurse 2313, 2710, 2552, 2555, 2573 des AZ-Kursprogrammes) mit Bestätigung des AZ/SBV.

Art. 5 Grundbildungen

1 ~~Absolventen~~ Abschluss eines Lehrberufes im Bauhauptgewerbe (EFZ) gemäss Berufsbildungsgesetz:

- Maurer
- Bauwerkrenner
- Grundbauer
- Industrie- und Unterlagsbodenbauer
- Pflästerer
- Strassenbauer
- Gleisbauer

- Steinmetz
- Steinwerker
- Marmorist

2 ~~Absolventen~~ Abschluss eines Lehrberufes (EFZ) gemäss Berufsbildungsgesetz, die Hilfstätigkeiten zum Bauhauptgewerbe in einem dem Geltungsbereich unterstellten Betrieb ausführen, sofern der Arbeitnehmende im gelernten Beruf in der Bauunternehmung tätig ist. Beispiele:

- Elektroinstallateur, Polymechaniker
- Strassentransportfachmann
- Schreiner Fachrichtung Bau / Fenster
- Baumaschinenmechaniker
- Zimmermann

Anhang 9 Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen «Unterkunftsvereinbarung»

Art. 3 Generelle Anforderungen

1-3 unverändert

4 ~~Für die Bewohner muss ein WLAN zur Verfügung stehen. Für die Bewohner muss eine Telefonstation in der Nähe (Richtwert: 150 m) erreichbar sein. In Unterkünften muss ab zehn Bewohnern eine Telefonstation (Richtwert: je 10-15 Bewohner eine Telefonstation) zur Verfügung stehen.~~

Anhang 12 Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe

Art. 4 Arbeitszeiten und Reisezeiten

1-5 unverändert

6 Die maximale Jahresarbeitszeit inkl. Wegzeit beträgt 2300 Stunden (zur Berechnung der Totalstunden gelten CHF 26.- Wegentschädigung als 1 Std. Wegzeit, CHF ~~44~~13.- als eine ½ Std. usw.).

7 unverändert

Kapitel III: Schlussbestimmungen

Die Parteien dieser Vereinbarung setzen alles daran, dass der LMV 2026 auf den nächstmöglichen Zeitpunkt allgemeinverbindlich erklärt wird. Sie verpflichten sich, allfällige Einsprachen gemeinsam zu bekämpfen und alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um allfällige Einsprecher zum Rückzug der Einsprachen zu bewegen.

Zürich, den 29. Juni 2026

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

Gian-Luca Lardi

Bernhard Salzmann

Michael Kehrli

Für die Gewerkschaft Unia

Vania Alleva

Nico Lutz

Chris Kelley

Für die Gewerkschaft Syna

Nora Picchi

Guido Schluep

Michele Aversa